

22.09.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Punkt 31 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nummer 24 (§ 48)

Der Bundesrat begrüßt die mit der Dreißigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 3. Juni 1993 ermöglichte Verschreibung von Arzneimitteln für Einrichtungen des Rettungsdienstes.

Er ist aber der Auffassung, daß Aspekte der Arzneimittelsicherheit bei Verschreibungen für den Rettungsdienst ebenso Berücksichtigung finden sollten, wie dies bei Verschreibungen von Betäubungsmitteln für den Rettungsdienst bereits seit 31. Januar 1993 durch entsprechende Regelungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vorgesehen ist.

Der Bundesrat sieht hier zusätzlichen Regelungsbedarf (z.B. in den Bereichen Festlegung von Verantwortlichkeiten und Bestandsüberprüfung) und bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren an geeigneter Stelle die hierfür erforderlichen Ermächtigungen im Arzneimittelgesetz zu schaffen.

Ausgeliefert am 22. SEP. 1993